

# Todesfall eines Angehörigen

## Was ist zu tun?



### Leitfaden

Juni 2025

Wenn eine nahestehende Person stirbt, gibt es viel Administratives zu erledigen. Dieses Merkblatt begleitet Sie bei Todesfällen und gibt Auskunft über die Bestattungsmöglichkeiten in unserer Gemeinde.

# Verzeichnis

Inhaltsangabe	Seite
1. <b>Was tun bei einem Todesfall? Wie ist die Situation? Erste Schritte</b>	3
2. <b>Melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung</b>	3
3. <b>Bestattung</b>	4
4. <b>Endläuten</b>	5
5. <b>Publikation</b>	5
6. <b>Organisation der Trauerfeier und der Bestattung</b>	4
7. <b>Todesanzeige/Trauerkarten/Danksagungen</b>	5
8. <b>Welche Stellen müssen über den Tod der/des Verstorbenen informiert werden?</b>	6
9. <b>Weitere Vorkehrungen nach der Bestattung</b>	6
10. <b>Verschiedenes</b>	7

# 1. Was tun bei einem Todesfall? Wie ist die Situation? Erste Schritte

## Natürlicher Todesfall (zu Hause)

Rufen Sie umgehend einen Arzt an. Er wird den Tod amtlich feststellen und eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen.

Aerzethaus Wiese, 9650 Nesslau

071 995 60 00

In Absprache mit dem Arzt und/oder dem Bestattungsamt der Gemeinde wird der Bestatter informiert und das Einsargen besprochen.

## Todesfall im Spital/(Pflege-)Heim

Tritt der Todesfall im Spital/(Pflege-)Heim ein, wird die Spital-/ Heimverwaltung die offizielle Meldung ans zuständige Zivilstandsamt direkt vornehmen. Die Spital-/Heimverwaltung wird Sie zudem über das weitere Vorgehen informieren und in Absprache mit dem Arzt und dem Bestattungsamt der Gemeinde das Einsargen veranlassen.

## Todesfall infolge Unfall, Suizid oder unklarer Todesfall

Bei aussergewöhnlichen Todesfällen muss die Polizei informiert werden:

117

Je nach Situation wird der Bestatter von der Polizei bzw. vom Arzt aufgeboten. Die Bestattung kann erst erfolgen, wenn der Leichnam freigegeben ist.

# 2. Melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung → innert 2 Tagen

Bestattungsamt Nesslau  
Hauptstrasse 24, 9650 Nesslau

058 228 76 28  
petra.pedrett@nesslau.ch

Melden Sie sich beim Bestattungsamt (Gemeindeverwaltung) der Wohngemeinde des/der Verstorbenen und bringen folgende Unterlagen mit:

- Ärztliche Todesbescheinigung des Hausarztes (im Original) -> wenn zuhause verstorben
- Familienbüchlein -> falls vorhanden

### Erreichbarkeit

Während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag bis Donnerstag: 08:00 – 11:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag: 08:00 – 11:30 Uhr

Tritt ein Todesfall am Wochenende ein, kann das Bestattungsamt am darauffolgenden Montag kontaktiert werden.

Ausserhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie das Bestattungsamt unter folgender Notfallnummer:  
079 356 18 07

### 3. Bestattung

Das Einsargen wird im Regelfall vom Bestattungsamt bzw. vom Heim/Spital veranlasst. In der Gemeinde Nesslau sind nachstehende Bestattungsfunktionäre für das Einsargen und die Überführung in den Aufbahrungsraum und/oder ins Krematorium zuständig:

Kreise **Nesslau und Stein** (ehemalige Gemeinden Nesslau und Stein):

Walter Züger 079 388 13 82

Kreis **Krummenau** (ehemalige Gemeinde Krummenau):

Guido Fritschi 071 994 31 47

Guido Fritschi und Walter Züger vertreten sich gegenseitig.

Falls beim Bestattungsamt kein Bestattungswunsch durch die/den Verstorbenen hinterlegt wurde, geht dieses davon aus, dass die Angehörigen im Sinne der/des Verstorbenen handeln.

Für die Organisation der Bestattung benötigt das Bestattungsamt nachfolgende Angaben:

- Kremation**  **Erdbestattung**

Einer Urnenbestattung geht eine Kremation der/des Verstorbenen voraus. Diese wird durch das Bestattungsamt organisiert.

Soll die Beisetzung auf einem Friedhof erfolgen, sind in der Gemeinde Nesslau folgende Bestattungen möglich:

FH Hüpp, Nesslau:	Erdbestattung (Reihengrab) Urnen-Reihengrab Urnenwand	Grabstein Grabstein Grabplatte
FH Neu St. Johann:	Erdbestattung (Reihengrab) Urnen-Reihengrab Gemeinschaftsgrab (Urnen)	Grabstein Grabstein Gemeinschaftsgrabstein mit Möglichkeit zur Gravur des Namens
FH Krummenau:	Erdbestattung (Reihengrab) Urnen-Reihengrab	Grabstein Grabstein
FH Ennetbühl:	Erdbestattung (Reihengrab) Urnen-Reihengrab Gemeinschaftsgrab (Urnen)	Grabstein Grabstein Grabtäfeli
FH evang. Stein:	Erdbestattung (Reihengrab) Urnen-Reihengrab	Grabstein Grabstein
FH kath. Stein:	Erdbestattung (Reihengrab) Urnen-Reihengrab Gemeinschaftsgrab (Urnen)	Grabstein Grabstein Grabtäfeli

Wird die Urne in ein bestehendes Grab beigesetzt, muss die gesetzliche Grabesruhe für beide Verstorbenen eingehalten werden.

## Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen

Die Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist grundsätzlich nur in dafür bestimmten Arealen, beispielsweise in Waldfriedhöfen, erlaubt. Das Ausbringen von Kremationsasche in stehende oder fliessende Gewässer oder das Verstreuen der Asche aus Luftfahrzeugen sind nicht gestattet (Merkblatt AWE 002 / Kanton St. Gallen, Amt für Wasser und Energie, Amt für Umwelt).

## 4. Endläuten

Ist eine verstorbene Person Mitglied einer Landeskirche (evangelisch-reformiert oder römisch-katholisch), organisiert das Bestattungsamt das Endläuten.

## 5. Publikation

Auf Wunsch der Angehörigen wird ein Todesfall wie folgt publiziert:

- Todesanzeige im Anschlagkasten der Gemeinde
- Todesanzeige auf der Homepage der Gemeinde
- Zivilstandsnachrichten im Mitteilungsblatt der Gemeinde
- Toggenburger Tagblatt / Rubrik Bestattungen

## 6. Organisation der Trauerfeier und der Bestattung

Soll eine kirchliche Beisetzung bzw. eine Abdankung stattfinden, ist das zuständige **Pfarramt** durch die Angehörigen zu informieren und ein Termin für Bestattung und/oder die Trauerfeier zu vereinbaren. Dieser ist dem Bestattungsamt möglichst umgehend mitzuteilen. Das Bestattungsamt wird danach die Bestattungsfunktionäre informieren.

### Angehörige sollen mit dem Pfarramt Kontakt aufnehmen:

Evang.-Ref. Nesslau:		
Esther Schiess	Pfarrerin	079 755 06 43
Katalin Schröder	Pfarrerin	079 704 40 23
oder Irene Michel	Sekretariat	071 994 30 41
Röm.-Kath. Neu St. Johann	Pfarramt	071 994 10 27
oder Rita Baumann	Sekretariat	071 994 90 28
Röm.-Kath. Stein (> ASJ)	Sekretariat / Pfarramt ASJ	071 999 11 77

## 7. Todesanzeige/Trauerkarten/Danksagungen

Beim Gestalten und Drucken von Todesanzeigen, Trauerkarten und Danksagungen sind Ihnen behilflich

Toggenburg Medien AG	071 987 38 38
Rietwiesstrasse 10, 9630 Wattwil	
Pagelli Graphics	071 987 67 89
Ebnaterstrasse 79, 9630 Wattwil	

## 8. Welche Stellen müssen über den Tod der/des Verstorbenen informiert werden?

Das Bestattungsamt meldet den Todesfall von Amtes wegen an folgende Stellen:

- Steueramt / Kant. Steuerverwaltung
- AHV-Zweigstelle (SVA)
- KESB
- Amtsnotariat Wil

Informieren Sie folgende Stellen über den Todesfall:

- Arbeitgeber
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Versicherungen (Lebens-, Auto- Haftpflichtversicherungen etc.)
- Banken
- Post
- Strassenverkehrsamt

Manche Stellen benötigen eine Bescheinigung über den Tod. Den amtlichen Todesschein erhalten Sie beim Zivilstandsamt des Sterbeortes.

Zuständig für im Toggenburg Verstorbene ist das

Zivilstandsamt Toggenburg  
Grüenaustrasse 7, 9630 Wattwil

071 987 55 37

## 9. Weitere Vorkehrungen nach der Bestattung

Nach der Bestattung müssen viele organisatorische Vorkehrungen getroffen werden:

### Sozial- und Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen abklären

- Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten (AHV/IV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- Sozialhilfeleistungen
- Hinterlassenenrenten beim Arbeitgeber (BVG)
- Versicherungspolice/Lebensversicherung

### Testamente

Testamente sind unverzüglich dem Amtsnotariat Wil, Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil (058 229 76 30), einzureichen.

### Wohnsitz auflösen

- Persönliche Dokumente der verstorbenen Person sicherstellen
- Inventar von Liegenschaften, Sammlungen, Schmuck und Fahrzeugen für die Erbverteilung erstellen.
- Wohnung kündigen, räumen und reinigen

#### **Steuerrechtliche Inventarisierung**

Das kantonale Steueramt wird sich mit den Angehörigen bezüglich Nachlassinventar und Erbteilakt in Verbindung setzen.

#### **Erbschaft regeln**

Abhängig vom letzten Wohnort der verstorbenen Person variieren der Ablauf der Erbschaftsverteilung und die dafür zuständige Behörde. Im Kanton St. Gallen geben die Amtsnotariate über die Zuständigkeiten und Abläufe Auskunft.

Amtsnotariat Wil, Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil (058 229 76 30)

#### **Grundeigentum**

Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gilt bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbengemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist eine Erbbescheinigung vorzulegen (erhältlich beim Amtsnotariat Wil, Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil (058 229 76 30)).

#### **Kündigung von Abonnementen, Mitgliedschaften bei Vereinen und Verbänden etc.**

## 10. Verschiedenes

### **Grabunterhalt**

Der Grabunterhalt muss für die Dauer der Grabesruhe gewährleistet sein. Falls die Angehörigen diesen nicht selber besorgen wollen, kann mit einer Gärtnerei ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

### **Gesetzliche Grabesruhe**

Erdbestattung	20 Jahre
Urnengräber	10 Jahre

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Nesslau bleiben grundsätzlich sämtliche Gräber 20 Jahre bestehen.

### **Bestattungswunsch**

Die eigene Bestattung zu planen klingt im ersten Moment schauerlich, ist aber für viele Menschen und deren Angehörige wichtig. Sie können Ihre Wünsche beim Bestattungsamt formlos hinterlegen. Ein entsprechendes Formular kann bei der Gemeinde bezogen werden.

### **Todesfallkosten**

Die Gemeinde Nesslau übernimmt einen grossen Teil der Todesfall- und Bestattungskosten, sofern die verstorbene Person in der Gemeinde wohnhaft war. Weitere Informationen erhalten Sie beim Bestattungsamt.